

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 994/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 995/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft (ESVG 95) im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 996/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1764/86, (EWG) Nr. 2319/89 und (EWG) Nr. 2320/89 über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern, Birnen und Pfirsichen im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 997/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs** 11
- Verordnung (EG) Nr. 998/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 12
-
- #### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
- Rat**
- 2001/395/EG:
- ★ **Beschluss des Rates vom 14. Mai 2001 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 13-H der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen** 14

Kommission

2001/396/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 97/467/EG zur Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen, im Hinblick auf die Einfuhr von Laufvogelfleisch ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1173)** 16

2001/397/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 98/483/EG über die Umweltkriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Geschirrspüler ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1187)** 21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 994/2001 DER KOMMISSION
vom 22. Mai 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	88,8	
	212	77,9	
	999	83,3	
0707 00 05	052	71,6	
	068	71,8	
	600	142,5	
	628	143,2	
	999	107,3	
0709 90 70	052	88,5	
	999	88,5	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	57,4	
	204	55,5	
	212	58,3	
	220	63,6	
	400	65,0	
	600	61,8	
	624	52,0	
	999	59,1	
	0805 30 10	388	81,6
		999	81,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,7	
	400	77,5	
	404	86,6	
	508	69,4	
	512	80,8	
	524	75,0	
	528	77,3	
	720	95,2	
	804	96,9	
	999	82,6	
	0809 20 95	400	287,2
		999	287,2

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 995/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 2001****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft (ESVG 95) im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1999 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des ESVG 95 im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum ESVG 95 bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 gewährleistet, dass die Vergleichbarkeit und Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen nach dem ESVG 95 für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegeben ist. Der Finanzierungssaldo des Staates enthält keine Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.
- (3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 notwendigen Änderungen des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 innerhalb

von sechs Monaten nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 vor.

- (4) In Artikel 2 Absatz 2 und in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Änderungen am ESVG 95, insbesondere die erforderlichen Änderungen des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, beschließen kann.
- (5) Der durch den Beschluss 91/115/EWG des Rates ⁽³⁾, geändert durch den Beschluss 96/174/EG ⁽⁴⁾ eingesetzte Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) wurde gehört.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm (ASP) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird während der Übergangszeit, die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 zugestanden werden kann, nicht angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2001

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19.
⁽⁴⁾ ABl. L 51 vom 1.3.1996, S. 48.
⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS A DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2223/96

1.57

Nach „Mitunter ist jedoch ... Näherungslösungen angewandt werden.“, wird eingefügt:

„Zusätzlich zu dieser Flexibilität hinsichtlich des Buchungszeitpunkts musste aus praktischen Gründen, die mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zusammenhängen, eine spezielle Regelung für die Verbuchung von an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträgen getroffen werden, damit der Finanzierungssaldo des Staates (und der Partnersektoren) keine Steuern und Sozialbeiträge enthält, deren Einziehung unwahrscheinlich ist. Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz für die Verbuchung von Transaktionen können an den Staat zu zahlende Steuern und Sozialbeiträge entweder ohne die Beträge verbucht werden, deren Einziehung unwahrscheinlich ist, oder einschließlich dieser Beträge, in dem letztgenannten Fall sollten diese Beträge allerdings in demselben Rechnungszeitraum durch die Verbuchung eines Vermögenstransfers des Staates an die betreffenden Sektoren neutralisiert werden.“

3.48

In die Definition des Herstellungspreises wird ein Verweis auf Ziffer 4.27 eingefügt:

„Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (siehe 4.27) (also ohne Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen Subventionen, die auf die produzierten oder verkauften Güter gewährt werden (also einschließlich Gütersubventionen).“

4.17

In den letzten Satz wird ein Verweis auf Ziffer 4.27 eingefügt:

„Für die Gesamtwirtschaft entspricht die MwSt. der Differenz zwischen der gesamten in Rechnung gestellten und der gesamten abziehbaren MwSt. (siehe 4.27).“

4.27

Folgender Text wird gestrichen:

„Steuern, für die Steuerbescheide vorliegen, die jedoch nie gezahlt werden (z. B. aufgrund eines Konkurses) werden zunächst behandelt, als ob sie gezahlt wurden; dann bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) der Staat schreibt die Forderung als uneinbringlich endgültig ab; diese Wertberichtigung wird im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen des Staates und des zahlungsunfähigen Schuldners gebucht;
- b) die Verbindlichkeit wird von Staat und Schuldner im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben; diese Schuldenerhebung wird im Sachvermögensbildungskonto als Vermögenstransfer des Staates an den Schuldner gebucht; gleichzeitig wird die entsprechende Forderung im Finanzierungskonto ausgebucht.“

Er wird ersetzt durch:

„Für die Verbuchung von Steuern in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge beeinträchtigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers an die in Betracht kommenden Sektoren, der der erwähnten Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Steuern zu berechnen.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Steuerschuld geführt hat. Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeit und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.“

4.82

Folgender Text wird gestrichen:

„Steuern, für die Steuerbescheide vorliegen, die jedoch nie gezahlt werden (z. B. aufgrund eines Konkurses) werden als zu zahlende Steuern gebucht. Bezüglich der entstandenen Steuerforderungen gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Der Staat schreibt die Forderung als uneinbringlich endgültig ab. Diese Wertberichtigung wird im Konto sonstiger Vermögensänderungen des Staates bzw. des zahlungsunfähigen Schuldners gebucht.
- b) Die Verbindlichkeit wird vom Staat und Schuldner einvernehmlich aufgehoben. Diese Schuldenerhebung wird im Konto als Vermögenstransfer des Staates an den Schuldner gebucht; gleichzeitig wird die entsprechende Forderung im Finanzierungskonto getilgt.“

Er wird ersetzt durch:

„Für die Verbuchung von Steuern in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge bereinigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers an die in Betracht kommenden Sektoren, der der erwähnten Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Steuern zu berechnen.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder anderen Ereignisse stattgefunden haben, die zur Steuerschuld geführt haben (oder im Falle einiger Einkommensteuern dem Zeitraum, in dem der Steuerbetrag festgelegt wurde). Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeiten, Transaktionen oder anderen Ereignisse (oder der Festlegung der zu zahlenden Steuer) und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.

Einkommen- und Vermögensteuern, die vom Arbeitgeber einbehalten werden, sollten in die Bruttolöhne und -gehälter einbezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie der Arbeitgeber de facto nicht an den Staat abgeführt hat. Die Darstellung erfolgt dann so, als ob die privaten Haushalte den vollen Betrag an den Staat zahlen. Die in Wirklichkeit nicht gezahlten Beträge müssen in der Position D.995 als Vermögenstransfer des Staates an die Arbeitgebersektoren neutralisiert werden.“

4.96

Am Ende der Ziffer wird eingefügt:

„Für die Verbuchung von an den Staat zu zahlenden Sozialbeiträgen in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge bereinigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers an die in Betracht kommenden Sektoren, der der erwähnten Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Sozialbeiträgen zu berechnen.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Sozialbeitragschuld geführt hat (oder dem Zeitraum des Entstehens der Schuld). Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeit (oder des Entstehens der Schuld) und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.

An den Staat zu zahlende Sozialbeiträge, die vom Arbeitgeber einbehalten werden, sollten in die Bruttolöhne und -gehälter einbezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie der Arbeitgeber de facto nicht an den Staat abgeführt hat. Die Darstellung erfolgt dann so, als ob die privaten Haushalte den vollen Betrag an den Staat zahlen. Die in Wirklichkeit nicht gezahlten Beträge müssen in der Position D.995 als Vermögenstransfer des Staates an die Arbeitgebersektoren neutralisiert werden.“

4.150

Ziffer 4.150 wird gestrichen

„Buchungszeitpunkt: Vermögenswirksame Steuern werden zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerverbindlichkeit gebucht.“

Sie wird durch eine neue Ziffer 4.150 ersetzt:

„Für die Verbuchung von Steuern in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge bereinigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers an die in Betracht kommenden Sektoren, der der erwähnten Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Steuern zu berechnen.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Steuerschuld geführt hat (oder dem Zeitraum, in dem der Steuerbetrag festgelegt wurde). Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeit (oder der Festlegung der zu zahlenden Steuer) und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.“

4.165

Am Ende von Buchstabe f) Satz 1 wird ein Verweis auf den neuen Buchstaben j) eingefügt:

„— eine Ausnahme ist der spezielle Fall von an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträgen (siehe 4.165 j))“

Am Ende der Ziffer wird eingefügt:

- .,j) Basiert die Verbuchung von an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträgen auf Veranlagungen und Erklärungen, müssen die Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist, in demselben Rechnungszeitraum neutralisiert werden. Zu diesem Zweck kann unter der speziellen Position D.995 ein ‚sonstiger Vermögenstransfer‘ (D.99) zwischen dem Staat und den betreffenden Sektoren verbucht werden. Dieser Strom D.995 muss entsprechend der Kodierung der betreffenden Steuern und Sozialbeiträge untergliedert werden.“

5.129

Am Ende der Ziffer wird eingefügt:

„In die an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträge, die unter AF.79 auszuweisen sind, sollte der Teil dieser Steuern und Sozialbeiträge, dessen Einziehung unwahrscheinlich ist und der daher eine Forderung des Staates ohne realen Wert darstellt, nicht einbezogen werden.“

6.27

Am Ende von Buchstabe d) wird eingefügt:

„Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz gehören hierzu nicht an den Staat zu zahlende Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung der Staat einseitig als unwahrscheinlich anerkennt. An den Staat zu zahlende Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist, werden in demselben Rechnungszeitraum, in dem die Verbindlichkeit entstanden ist, bei der Berechnung des Finanzierungssaldos des Staates und der Partnersektoren neutralisiert (siehe 1.57).“

7.61

Am Ende der Ziffer wird eingefügt:

„In die an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträge, die unter AF.79 auszuweisen sind, sollte der Teil dieser Steuern und Sozialbeiträge, dessen Einziehung unwahrscheinlich ist und der daher eine Forderung des Staates ohne realen Wert darstellt, nicht einbezogen werden.“

9.47

Satz 1 wird gestrichen:

„Als Gütesteuern und -subventionen sind die gezahlten Beträge und die aufgrund von Steuerveranlagungen oder Steuererklärungen fälligen Beträge auszuweisen (siehe 4.27).“

In Buchstabe b) Ziffer 2 wird gestrichen:

„die als sonstige reale Vermögensänderung an Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden“

Satz 1 wird ersetzt durch:

„Die Verbuchung von Gütersteuern und -subventionen ist in 4.27 bzw. 4.40 festgelegt.“

Anhang IV — Klassifikationen und Konten

In der Klassifikation der Transaktionen und sonstigen Ströme werden nach „D.99 Sonstige Vermögenstransfers“ folgende Positionen eingefügt:

- „D.995 Vermögenstransfers des Staates an hierfür in Betracht kommende Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99521 Veranlagte Gütesteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99529 Veranlagte sonstige Produktionsabgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99551 Veranlagte Einkommensteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99559 Veranlagte sonstige direkte Steuern und Abgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.9956111 Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.9956112 Veranlagte Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.9956113 Veranlagte Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99591 Veranlagte vermögenswirksame Steuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist“

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS B DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2223/96

Tabelle 2: Hauptaggregate für den Staat

	<p>Am Ende der Tabelle wird folgende Position angefügt:</p> <p>„D.995 Vermögenstransfers des Staates an hierfür in Betracht kommende Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.“</p>
--	--

Tabelle 9: Steuereinnahmen nach Arten

	<p>Am Ende der Tabelle werden die folgende Position D.995 und deren Unterpositionen angefügt, die nicht nach empfangenden Teilsektoren aufgliedert werden:</p> <p>„D.995 Vermögenstransfers des Staates an hierfür in Betracht kommende Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99521 Veranlagte Gütersteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99529 Veranlagte sonstige Produktionsabgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99551 Veranlagte Einkommensteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99559 Veranlagte sonstige direkte Steuern und Abgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.9956111 Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.9956112 Veranlagte Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.9956113 Veranlagte Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99591 Veranlagte vermögenswirksame Steuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D2 + D5 + D91 + D611 – D995</p> <p>Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.“</p>
--	---

VERORDNUNG (EG) Nr. 996/2001 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2001

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1764/86, (EWG) Nr. 2319/89 und (EWG) Nr. 2320/89
über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern, Birnen
und Pfirsichen im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist eine Beihilferegelung zugunsten von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die Tomaten/Paradeiser ^(*), Pfirsiche und Birnen zur Herstellung der in Anhang I derselben Verordnung genannten Verarbeitungserzeugnisse liefern.
- (2) Mit den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 1764/86 vom 27. Mai 1986 über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/98 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 2319/89 vom 28. Juli 1989 über Qualitätsmindestanforderungen für produktionsbeihilfefähige Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft ⁽⁵⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 2320/89 vom 28. Juli 1989 über Qualitätsanforderungen für produktionsbeihilfefähige Pfirsiche in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft ⁽⁶⁾ wurden die Mindestqualitätsanforderungen für die genannten Verarbeitungserzeugnisse festgelegt. Die entsprechenden Vorschriften sollten so geändert werden, dass den mit der Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 des Rates eingeführten Änderungen der Beihilferegelung Rechnung getragen wird.
- (3) Bei den Qualitätsanforderungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1764/86, (EWG) Nr. 2319/89 und (EWG) Nr. 2320/89 handelt es sich um ergänzende Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁷⁾, durch die die Verordnung (EG) Nr. 504/97 ⁽⁸⁾ aufgehoben und ersetzt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 7.6.1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 29.7.1998, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 51.

⁽⁶⁾ ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1764/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Mindestqualitätsanforderungen festgelegt, denen Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 entsprechen müssen.“

2. In den Artikeln 2, 3 und 8, in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a) sowie in Artikel 11 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 504/97“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 449/2001“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2319/89 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„über Mindestqualitätsanforderungen an Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Mindestqualitätsanforderungen festgelegt, denen Konserven von Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft gemäß Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001, nachstehend ‚Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft‘ genannt, entsprechen müssen.“

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2320/89 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„über Mindestqualitätsanforderungen an Pfirsiche in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Mindestqualitätsanforderungen festgelegt, denen Konserven von Pfirsichen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft gemäß Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 entsprechend müssen.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 997/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 legt die Kommission gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung die praktischen Modalitäten für die Durchführung der kapazitätsbezogenen Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft fest.
- (2) In dem zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 angenommenen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1532/2000⁽³⁾, wurden die ab dem 29. April 1999 geltenden Verhältnisse der „Alt-für-neu-Regelung“ festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 ist das Verhältnis „alt für neu“ kontinuierlich und möglichst rasch und in regelmäßigen Schritten zu verringern und spätestens bis zum 29. April 2003 auf Null zu senken. Daher ist im Jahr 2000 ein neues Verhältnis „alt für neu“ festzulegen.
- (4) In Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung der unterschiedlichen Binnenschiffahrtssegmente empfiehlt es sich, die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 festgelegten Verhältnisse nach unten anzupassen, ohne dadurch jedoch die Auswirkungen der seit 1990 durchgeführten Strukturereinigungsmaßnahmen aufzuheben.

Es ist zweckmäßig, das Verhältnis für Trockenladungsschiffe auf 0,80:1 zu senken, da sich der Wachstumstrend des Sektors fortsetzt, für den Tankschiffsektor hingegen eine geringere Anpassung auf 1,15:1 vorzunehmen, da die Lage des Sektors aufgrund des stagnierenden Marktes weiterhin besorgniserregend ist. Für Schubboote ist eine stärkere Anpassung des Verhältnisses auf 0,50:1 zweckmäßig, da der Sektor keine ausgeprägten Überkapazitäten aufweist.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen waren Gegenstand einer Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 eingesetzten Sachverständigenausschusses für kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 805/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Ziffer 1 werden die Zahlen „1:1“ durch „0,80:1“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Ziffer 2 werden die Zahlen „1,30:1“ durch „1,15:1“ ersetzt.
3. In Artikel 4 Ziffer 3 werden die Zahlen „0,75:1“ durch „0,50:1“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2001

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 64.⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 74.

VERORDNUNG (EG) Nr. 998/2001 DER KOMMISSION
vom 22. Mai 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission
vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch
die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 866/
2001 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/
95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 22. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2001, S. 16.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	27,40	3,07
1701 11 90 ⁽¹⁾	27,40	7,83
1701 12 10 ⁽¹⁾	27,40	2,93
1701 12 90 ⁽¹⁾	27,40	7,40
1701 91 00 ⁽²⁾	31,73	9,37
1701 99 10 ⁽²⁾	31,73	4,85
1701 99 90 ⁽²⁾	31,73	4,85
1702 90 99 ⁽³⁾	0,32	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Mai 2001

über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 13-H der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen

(2001/395/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden⁽¹⁾ („Geändertes Übereinkommen von 1958“), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die einheitlichen Bestimmungen der Regelung Nr. 13-H der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen sollen zwischen den Vertragsparteien die technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Bremsen beseitigt

und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz gewährleistet werden.

- (2) Die Regelung Nr. 13-H wurde den Vertragsparteien notifiziert und traf für alle Vertragsparteien zu dem darin angegebenen Zeitpunkt als dem Geänderten Übereinkommen von 1958 beigefügte Regelung in Kraft, es sei denn, die Vertragsparteien haben mitgeteilt, dass sie der Regelung nicht zustimmen.
- (3) Zur Erleichterung des Zugangs zu den Märkten von nicht der Gemeinschaft angehörenden Ländern erscheint es zweckmäßig, die Gleichwertigkeit der Anforderungen der Regelung Nr. 13-H mit denen der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Fahrzeugen und deren Anhängern⁽⁵⁾ festzustellen.
- (4) Diese Regelung sollte in das Typgenehmigungssystem der Kraftfahrzeuge einbezogen werden und somit die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften vervollständigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft tritt der Regelung Nr. 13-H der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen bei.

Der Wortlaut der Regelung ist diesem Beschluss beigefügt⁽⁶⁾.⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.⁽²⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25).⁽³⁾ ABl. C 215 E vom 25.7.2000, S. 46.⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 3. April 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/12/EG der Kommission (ABl. L 81 vom 18.3.1998, S. 1).⁽⁶⁾ Die Regelung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 2

Die Gleichwertigkeit der Anforderungen der Regelung Nr. 13-H der Europäischen Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen und der Anforderungen der Richtlinie 71/320/EWG ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG festzustellen.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. REKKE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 2001

zur Änderung der Entscheidung 97/467/EG zur Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen, im Hinblick auf die Einfuhr von Laufvogelfleisch

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1173)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/396/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission vom 29. September 2000 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln und zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen⁽³⁾, sind die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Laufvogelfleisch einführen dürfen, sowie die Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 97/467/EG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/691/EG⁽⁵⁾, wurde eine vorläufige Liste der Drittlandsbetriebe erstellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen dürfen.
- (3) Der Anhang der Entscheidung 97/467/EG betrifft Kaninchen- und Zuchtwildfleisch, nicht aber Betriebe, die Laufvogelfleisch erzeugen.
- (4) Gemäß Artikel 1 Absatz 2a der genannten Entscheidung können die Mitgliedstaaten den Handel auf bilateraler Basis bis zum 30. April 2001 fortsetzen.

- (5) Diese Möglichkeit sollte aufgehoben und eine spezielle Liste für Laufvogelfleisch erstellt werden.
- (6) Alle in der Liste geführten Drittländer, die unter bestimmten Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr von Laufvogelfleisch in die Europäische Gemeinschaft zugelassen waren, wurden kontaktiert um festzustellen, ob es in den jeweiligen Ländern Betriebe gibt, die in die Europäische Gemeinschaft ausführen möchten und die notwendigen Gesundheitsstandards der Gemeinschaft gemäß den entsprechenden Richtlinien erfüllen.
- (7) Die Kommission hat von bestimmten Drittländern Listen von Betrieben mit Garantien dafür erhalten, dass diese die einschlägigen Gesundheitsanforderungen der Gemeinschaft in vollem Umfang erfüllen und ihre Ausfuhrtätigkeit in die Europäische Gemeinschaft ausgesetzt wird, wenn dies nicht mehr der Fall ist.
- (8) Somit kann eine vorläufige Liste der Drittlandsbetriebe erstellt werden, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Laufvogelfleisch genehmigen dürfen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 1 Absatz 2a der Entscheidung 97/467/EG wird aufgehoben.
- (2) Der Anhang der Entscheidung 97/467/EG wird zu Anhang I derselben Entscheidung und folgender Titel wird hinzugefügt:

„Liste der für die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch (außer Laufvogelfleisch) zugelassenen Betriebe“.

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 57.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 37.

(3) Der Anhang der vorliegenden Entscheidung wird als Anhang II mit folgendem Titel an die Entscheidung 97/467/EG angefügt:

„Liste der für die Einfuhr von Laufvogelfleisch zugelassenen Betriebe“.

(4) Die Einfuhr aus den im Anhang genannten Betrieben unterliegt weiterhin den an anderer Stelle festgelegten Veterinärbestimmungen der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2001.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

LISTA DE LOS ESTABLECIMIENTOS AUTORIZADOS PARA EXPORTAR CARNE DE ESTRUCCIONIFORMES/ LISTE OVER VIRKSOMHEDER, HVORFRA MEDLEMSSTATERNE TILLADER IMPORT AF STRUDSEKØD/ LISTE DER FÜR DIE EINFUHR VON LAUFVOGELFLEISCH ZUGELASSENEN BETRIEBE/ΚΑΤΑΛΟΓΟΣ ΕΓΚΑΤΑΣΤΑΣΕΩΝ ΑΠΟ ΤΙΣ ΟΠΟΙΕΣ ΕΠΙΤΡΕΠΕΤΑΙ Η ΕΙΣΑΓΩΓΗ ΚΡΕΑΤΟΣ ΣΤΡΟΥΘΙΟΝΙΔΙΩΝ/LIST OF ESTABLISHMENTS AUTHORISED FOR IMPORT OF RATITE MEAT/LISTE DES ÉTABLISSEMENTS AUTORISÉS POUR L'IMPORTATION DE VIANDES DE RATITES/ELENCO DEGLI STABILIMENTI AUTORIZZATI PER LE IMPORTAZIONI DI CARNI DI RATITI/LIJST VAN INRICHTINGEN WAARUIT DE INVOER VAN VLEES VAN LOOPVOGELS IS TOEGESTAAN/LISTA DE ESTABELECIMENTOS AUTORIZADOS A IMPORTAR CARNES DE RATITES/LUETTELO LAITOKSISTA, JOISTA ON SALLITTUA TUODA SILEÄLASTAISTEN LINTUJEN LIHAA/FÖRTECKNING ÖVER ANLÄGGNINGAR FRÅN VILKA RATITKÖTT FÅR IMPORTERAS

País: AUSTRALIA — **Land:** AUSTRALIEN — **Land:** AUSTRALIEN — **Χώρα:** ΑΥΣΤΡΑΛΙΑ — **Country:** AUSTRALIA — **Pays:** AUSTRALIE — **Paese:** AUSTRALIA — **Land:** AUSTRALIË — **País:** AUSTRÁLIA — **Maa:** AUSTRALIA — **Land:** AUSTRALIEN

1	2	3	4	5	6
124	Dotcom.au Pty Ltd	CASUARINA	WESTERN AUSTRALIA	SH, CP	
1857	AGP (VIC) Pty Ltd	WYCHEPROOF	VICTORIA	SH, CP	
1980	Meatcorp Processing Australia Pty Ltd	WAIKERIE	SOUTH AUSTRALIA	SH, CP	
2019	The Emu Company Pty Ltd	EUROBIN	VICTORIA	SH, CP	
2346	Ozimeats Pty Ltd	PYRAMID HILL	VICTORIA	SH, CP	

País: CANADÁ — **Land:** CANADA — **Land:** KANADA — **Χώρα:** ΚΑΝΑΔΑΣ — **Country:** CANADA — **Pays:** CANADA — **Paese:** CANADA — **Land:** CANADA — **País:** CANADÁ — **Maa:** KANADA — **Land:** KANADA

1	2	3	4	5	6
76	Viande Richelieu Inc./ Richelieu Meat Inc.	MASSUEVILLE	QUEBEC	SH, CP	
506	Bouvry export Calgary Ltd	FORT MACLEOD	ALBERTA	SH, CP	

País: CHIPRE — **Land:** CYPERN — **Land:** ZYPERN — **Χώρα:** ΚΥΠΡΟΣ — **Country:** CYPRUS — **Pays:** CHYPRE — **Paese:** CIPRO — **Land:** CYPRUS — **País:** CHIPRE — **Maa:** KYPROS — **Land:** CYPERN

1	2	3	4	5	6
CY 56443	M.E. Ostrich Farms Akamas Ltd	AGIOS IOANNIS	MALOUNTAS	SH, CP	

País: ISRAEL — **Land:** ISRAEL — **Land:** ISRAEL — **Χώρα:** ΙΣΡΑΗΛ — **Country:** ISRAEL — **Pays:** ISRAËL — **Paese:** ISRAELE — **Land:** ISRAËL — **País:** ISRAEL — **Maa:** ISRAEL — **Land:** ISRAEL

1	2	3	4	5	6
036	Zemach-Ostrich LTD	TIBERIAS	TIBERIAS	SH, CP	
037	OS. CO. LTD	BEER-SHEVA	BEER SHEVA	SH, CP	

País: NAMIBIA — **Land:** NAMIBIA — **Land:** NAMIBIA — **Χώρα:** ΝΑΜΙΒΙΑ — **Country:** NAMIBIA — **Pays:** NAMIBIE — **Paese:** NAMIBIA — **Land:** NAMIBIË — **País:** NAMÍBIA — **Maa:** NAMIBIA — **Land:** NAMIBIA

1	2	3	4	5	6
20	Ostrich Production Namibia Pty Ltd	KEETMANSHOOP	KEETMANSHOOP	SH, CP	

País: NUEVA ZELANDA — **Land:** NEW ZEALAND — **Land:** NEUSEELAND — **Χώρα:** ΝΕΑ ΖΗΛΑΝΔΙΑ — **Country:** NEW ZEALAND — **Pays:** NOUVELLE-ZÉLANDE — **Paese:** NUOVA ZELANDA — **Land:** NIEUW-ZEELAND — **País:** NOVA ZELÂNDIA — **Maa:** UUSI-SEELANTI — **Land:** NYA ZEELAND

1	2	3	4	5	6
ME 117	Clover Export Limited	GORE	GORE	SH, CP, CS	

País: SUDÁFRICA — **Land:** SYDAFIKA — **Land:** SÜDAFIKA — **Χώρα:** ΝΟΤΙΑ ΑΦΡΙΚΗ — **Country:** SOUTH AFRICA — **Pays:** AFRIQUE DU SUD — **Paese:** SUDAFRICA — **Land:** ZUID-AFIKA — **País:** ÁFRICA DO SUL — **Maa:** ETELÄ-AFIKKA — **Land:** SYDAFIKA

1	2	3	4	5	6
ZA 6	Grahamstown Ostrich Export Abattoir	GRAHAMSTOWN	EASTERN CAPE PROVINCE	SH	
ZA 7	Westcott Game and Ostrich	UITENHAGE	EASTERN CAPE PROVINCE	CP	
ZA 8	Graaff-Reinet Meat Supplies	GRAAFF-REINET	EASTERN CAPE PROVINCE	SH	
ZA 9	Klein Karoo Co-operation Abattoir No. 2	OUDTSHOORN	WESTERN CAPE PROVINCE	SH	
ZA 11	Camdeboo Meat Processors	GRAAFF-REINET	EASTERN CAPE PROVINCE	CP	
ZA 13	Grahamstown Meat Packers	GRAHAMSTOWN	EASTERN CAPE PROVINCE	CP	
ZA 18	Ostriches Galore	TARLTON	GAUTENG PROVINCE	SH, CP	
ZA 19	Oryx Ostrich Abattoir	TARLTON	GAUTENG PROVINCE	SH, CP	
ZA 24	Mosstrich	MOSSEL BAY	WESTERN CAPE PROVINCE	SH, CP	

1	2	3	4	5	6
ZA 26	Swartland Ostriches Limited	MALMESBURY	WESTERN CAPE PROVINCE	SH, CP	
ZA 92	Klein Karoo Co-operation Abattoir No. 1	OUUDTSHOORN	WESTERN CAPE PROVINCE	SH, CP	
ZA 96	Oryx Exotic Meat	DE AAR	NORTHERN CAPE PROVINCE	SH, CP	

País: USA — **Land:** USA — **Land:** USA — **Χώρα:** ΗΠΑ — **Country:** USA — **Pays:** USA — **Paese:** USA — **Land:** VSA —
País: USA — **Maa:** USA — **Land:** USA

1	2	3	4	5	6
P-7041	Beltex Corporation	FORT WORTH	TEXAS	SH, CP	
P-13517	Southern Wild Game	DEVINE	TEXAS	SH, CP	
P-19571	Diamond K Ranch Game Meats	INGRAM	TEXAS	SH, CP	
P-19717	Ostrich Producers Coop/Midwest	DECORAH	TEXAS	SH, CP	

País: ZIMBABUE — **Land:** ZIMBABWE — **Land:** SIMBABWE — **Χώρα:** ΖΙΜΠΑΜΠΟΥΕ — **Country:** ZIMBABWE — **Pays:** ZIMBABWE — **Paese:** ZIMBABWE — **Land:** ZIMBABWE — **País:** ZIMBABUÉ — **Maa:** ZIMBABWE — **Land:** ZIMBABWE

1	2	3	4	5	6
10	Bulawayo Ostrich Producers (B.O.P.)	BULAWAYO	BULAWAYO	SH, CP	
15	Copro (Pvt) Ltd	NORTON	NORTON	SH, CP*	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2001

zur Änderung der Entscheidung 98/483/EG über die Umweltkriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Geschirrspüler

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1187)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/397/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das Umweltzeichen an Produkte vergeben werden, deren Eigenschaften signifikant zu Verbesserungen in wichtigen Umweltaspekten beitragen können.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 werden spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 erfolgt die Überprüfung der Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie der Beurteilungs- und Prüfanforderungen in Bezug auf diese Kriterien rechtzeitig vor Ende der Geltungsdauer der für jede Produktgruppe angegebenen Kriterien; im Anschluss an die Überprüfung wird ein Vorschlag zur Verlängerung, Streichung oder Änderung vorgelegt.
- (4) Mit der Entscheidung 98/483/EG⁽²⁾ hat die Kommission Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Geschirrspüler festgelegt, die gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung am 31. Juli 2001 auslaufen.
- (5) Für die hier betroffene Produktgruppe wurde einmal ein Umweltzeichen vergeben.

- (6) Die Geltungsdauer für die Definition der Produktgruppe und die Umweltkriterien sollte ohne Änderungen für weitere 18 Monate verlängert werden.
- (7) Die Maßnahmen dieser Entscheidung wurden gemäß den Verfahren zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 ermittelt und verabschiedet.
- (8) Die Maßnahme dieser Entscheidung befindet sich im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 98/483/EG erhält folgende Fassung:

„Die Definition der Produktgruppe und die besonderen Umweltkriterien für diese Produktgruppe gelten vom 1. August 1998 bis zum 31. Januar 2003.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Mai 2001

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 4.8.1998, S. 12.